Zum 30. Juni 2025

Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und EU-Taxonomie-Verordnung (Fortsetzung)

ARTIKEL 8

Nachhaltigkeitsbezogene Angaben

Regelmäßige Offenlegung für die in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1, der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukte

Produktname: Janus Henderson Horizon Euroland Fund

Kennung der juristischen Person: 213800BBUJB2HJ1RZ384

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Hat dieses Finanzprodukt ein nachhaltiges Anlageziel verfolgt?

Eine nachhaltige Investition ist eine Anlage in eine Wirtschaftstätigkeit, die zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt, vorausgesetzt, dass die Anlage keinem ökologischen oder sozialen Ziel erheblich zuwiderläuft und die Unternehmen, in die investiert wird, gut geführt sind.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und eine Liste von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Anlagen mit ökologischer Zielsetzung können mit der Taxonomie übereinstimmen oder auch nicht.

Ja	X	Nein
Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umwelt- ziel getätigt:%		Es wurden damit ökologi- sche/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen
in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig		Investitionen angestrebt wurden, enthielt es% an nachhaltigen Investitionen
eingestuft werden		mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach
in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden		der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden
Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt:%		mit einem ökologischen Ziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig eingestuft werden
		mit einem sozialen Ziel
	X	Es wurden damit ökologi- sche/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

In der Zeit vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 (im Folgenden als "Referenzzeitraum" bezeichnet) förderte der Fonds die Unterstützung der Prinzipien des UNGC (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken). Darüber hinaus förderte der Fonds den Klimaschutz und vermied Emittenten mit hoher Kohlenstoffintensität, die nicht über eine glaubwürdige Übergangsstrategie verfügen. Der Fonds hat außerdem Anlagen in bestimmten Tätigkeiten, die der Gesundheit und dem Wohlergehen des Menschen schaden können, durch die Anwendung verbindlicher Ausschlüsse vermieden. Der Fonds verwendet keine Referenzbenchmark, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Zum 30. Juni 2025

Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und EU-Taxonomie-Verordnung (Fortsetzung)

ARTIKEL 8 (Fortsetzung)

Nachhaltigkeitsindikatoren messen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Wie haben sich die Nachhaltigkeitsindikatoren entwickelt?

Die Nachhaltigkeitsindikatoren entwickelten sich erwartungsgemäß, wobei das Portfolio ESG-Ausschlussverfahren anwendet, um Anlagen in bestimmten kohlenstoffintensiven Aktivitäten auf der Umsatzbasis zu vermeiden. Das Portfolio nahm außerdem eine Bewertung der Übergangsstrategien für die kohlenstoffintensiven Aktivitäten vor, in die investiert wurde.

Konkret wurden Emittenten ausgeschlossen, die mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Gewinnung von Ölsand, arktischem Öl und Gas und Kraftwerkskohle, aus der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle oder mit Palmöl oder Tabak erzielen.

Auch Emittenten, die Umsätze aus der Erzeugung, Herstellung, Verwaltung oder Lagerung von spaltbarem Material erzielen, das in/für Kernwaffen verwendet wird, wurden ausgeschlossen.

Emittenten, die mutmaßlich gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen haben (die Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Korruption und Umweltverschmutzung abdecken), wurden ebenfalls ausgeschlossen.

Der Fonds hielt sich auch an die unternehmensweite Ausschlusspolitik, da er keine direkten Anlagen in Unternehmen vornahm, die aktuell an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind oder eine Minderheitsbeteiligung von mindestens 20 % an einem Hersteller umstrittener Waffen halten.

...und im Vergleich zu früheren Zeiträumen?

Vergleich mit dem Berichtszeitraum bis Juni 2024; Die Entwicklung des Fonds verlief im Einklang mit der Entwicklung in den vorangegangenen Berichtszeiträumen.

Welche Ziele wurden mit den nachhaltigen Anlagen verfolgt, die das Finanzprodukt teilweise getätigt hat, und wie trug die nachhaltige Anlage zu diesen Zielen bei?

Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, da der Fonds nicht in nachhaltige Anlagen investiert

Wie vermieden es die nachhaltigen Anlagen, die das Finanzprodukt teilweise getätigt hat, ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich zu schaden?

Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, da der Fonds nicht in nachhaltige Anlagen investiert.

Wie wurden die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, da der Fonds nicht in nachhaltige Anlagen investiert.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) handelt es sich um die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie auf Angelegenheiten der Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Zum 30. Juni 2025

Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und EU-Taxonomie-Verordnung (Fortsetzung)

ARTIKEL 8 (Fortsetzung)

Wurden die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang gebracht? Details:

Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, da der Fonds nicht in nachhaltige Anlagen investiert

Die EU-Taxonomie gibt einen Grundsatz vor, nach dem Taxonomie-konforme Anlagen die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen ("Do no significant harm"), der von spezifischen EU-Kriterien begleitet wird.

Das "Do no significant harm"-Prinzip gilt nur für diejenigen Anlagen des Finanzprodukts, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Der übrige Teil der Anlagen dieses Finanzprodukts berücksichtigt die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht.

Auch die übrigen nachhaltigen Anlagen dürfen die ökologischen und sozialen Ziele nicht wesentlich beeinträchtigen.



Wie hat dieses Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

PAIs werden auf Produktebene berücksichtigt. Zum Datum dieser Offenlegung berücksichtigt der Anlageverwalter die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ("PAIs"):

Wichtigste nachteilige Auswirkung	Wie wird die PAI berücksichtigt?		
THG-Emissionen	Ausschlussverfahren		
CO2-Bilanz	Ausschlussverfahren		
THG-Intensität von Beteiligungsunter- nehmen	Ausschlussverfahren		
Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlussverfahren		
Aktivitäten mit negativen Auswirkungen auf Gebiete mit sensibler biologischer Vielfalt	Ausschlussverfahren		
Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Dialog mit Emittenten, bei denen Verstöße vorliegen		
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	Ausschlussverfahren		

Weiterführende Informationen finden Sie in der vorvertraglichen Vereinbarung im Prospekt oder in den SFDR-Online-Informationen auf der Website des Produkts.

Referenzzeitraum: 01. Juli 2024 - 30. Juni 2025

Zum 30. Juni 2025

Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und EU-Taxonomie-Verordnung (Fortsetzung)

ARTIKEL 8 (Fortsetzung)

Referenzzeitraum: 01. Juli 2024 – 30. Juni 2025



Was waren die wichtigsten Anlagen für dieses Finanzprodukt?

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögens- werte	Land	
RELX	Industrie	5,13	Vereinigtes Königreich	
ASM International	Informations- technologie	4,68	Niederlande	
UniCredit	Finanzen	4,49	Italien	
Allianz	Finanzen	4,31	Deutschland	
Deutsche Telekom	Kommunika- tionsdienste	3,58	Deutschland	
ASML	Informations- technologie	3,18	Niederlande	
Prysmian	Industrie	3,10	Italien	
Siemens	Industrie	3,09	Deutschland	
BNP Paribas	Finanzen	3,07	Frankreich	
Sanofi	Gesund- heitswesen	2,99	Frankreich	
Iberdrola	Versorger	2,86	Spanien	
Koninklijke Ahold Delhaize	Nicht- zyklische Konsumgüter	2,74	Niederlande	
TotalEnergies	Energie	2,70	Frankreich	
ING	Finanzen	2,44	Niederlande	
Heidelberg Materials	Materialien	2,44	Deutschland	

Die vorstehende Aufstellung gibt den Durchschnitt der Positionen des Fonds an jedem Monatsende während des Referenzzeitraums wieder.

Die Top-15-Positionen wurden nach finanzieller Wesentlichkeit berechnet, d. h. Longund Short-Engagements in ein und demselben Wertpapier wurden gegeneinander aufgerechnet.

Wenn eine Position während des Berichtszeitraums von einem Sektor in einen anderen wechselt, werden beide Sektoren angegeben, um die Bewegung genau widerzuspiegeln.

Die Sektoren wurden nach dem Global Industry Classification Scheme (GICS)

Zum 30. Juni 2025

Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und EU-Taxonomie-Verordnung (Fortsetzung)

ARTIKEL 8 (Fortsetzung)

Hauptinvestitionen für den Berichtszeitraum zum 30.06.2024

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land	
ASM International NV	Informations- technologie	5,65	Niederlande	
RELX PLC	Industrie	4,89	Vereinigtes Königreich	
TotalEnergies SE	Energie	4,60	Frankreich	
Sanofi SA	Gesundheits- wesen	3,42	Frankreich	
Publicis Groupe SA	Kommunikati- onsdienste	3,27	Frankreich	
Siemens AG	Industrie	3,14	Deutschland	
Allianz SE	Finanzen	2,97	Deutschland	
STMicroelectronics NV	Informations- technologie	2,93	Frankreich	
UniCredit SpA	Finanzen	2,91	Italien	
BNP Paribas SA	Finanzen	2,53	Frankreich	
Prysmian SpA	Industrie	2,52	Italien	
Koninklijke Ahold Delhaize NV	Nicht-zyklische Konsumgüter	2,49	Niederlande	
Amundi SA	Finanzen	2,41	Frankreich	
Deutsche Telekom AG	Kommunikati- onsdienste	2,39	Deutschland	
Forvia SE	Nichtbasiskon- sumgüter	2,36	Frankreich	

Die vorstehende Aufstellung gibt den Durchschnitt der Positionen des Fonds an jedem Monatsende während des Referenzzeitraums wieder.

Die Top-15-Positionen wurden nach finanzieller Wesentlichkeit berechnet, d. h. Longund Short-Engagements in ein und demselben Wertpapier wurden gegeneinander aufgerechnet.

Wenn eine Position während des Berichtszeitraums von einem Sektor in einen anderen wechselt, werden beide Sektoren angegeben, um die Bewegung genau widerzuspiegeln.

Die Sektoren wurden nach dem Global Industry Classification Scheme (GICS) klassifiziert.

Zum 30. Juni 2025

Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und EU-Taxonomie-Verordnung (Fortsetzung)

ARTIKEL 8 (Fortsetzung)



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen? Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

#1 98,39%
Anlagen
#2 1,61%

#1 Nach E/S-Merkmalen ausgerichtet umfasst die Anlagen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Referenzzeitraum: 01. Juli 2024 – 30. Juni 2025

In welchen Wirtschaftszweigen wurden die Investitionen getätigt?

Der Fonds hat während des Referenzzeitraums Anlagen in den folgenden Wirtschaftssektoren getätigt, und die angegebenen Werte stellen einen Durchschnitt der monatlichen Zahlen dar.

Zum 30. Juni 2025

Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und EU-Taxonomie-Verordnung (Fortsetzung)

ARTIKEL 8 (Fortsetzung)

Wirtschaftssektor	Wirtschaftlicher Teilsektor	% des Portfolio- Durchschnitts über den Berichtszeitraum	
Barmittel	Barmittel	1,28	
Kommunikationsdienste	Medien und Unterhaltung	3,14	
Kommunikationsdienste	Telekommunikations- dienste	3,58	
Nichtbasiskonsumgüter	Automobile und Autoteile	1,97	
Nichtbasiskonsumgüter	Gebrauchsgüter und Bekleidung	0,17	
Nichtbasiskonsumgüter	Verbraucherdienst- leistungen	3,93	
Nicht-zyklische Konsumgüter	Basiskonsumgüter – Vertrieb und Einzelhandel	2,74	
Nicht-zyklische Konsumgüter	Lebensmittel, Getränke und Tabakwaren	0,24	
Nicht-zyklische Konsumgüter	Haushalts- und Körperpflegeprodukte	1,09	
Energie	Energie	4,10	
Finanzen	Banken	11,33	
Finanzen	Finanzdienstleistungen	5,11	
Finanzen	Versicherungen	4,99	
Gesundheitswesen	Pharmazeutika, Biotechnologie und Biowissenschaften	5,23	
Industrie	Investitionsgüter	16,20	
Industrie	Gewerbliche und Professionelle Dienstleis- tungen	8,77	
Industrie	Transport	2,36	
Informationstechnologie	Halbleiter & Halbleiterausrüstung	9,24	
Informationstechnologie	Software und Dienstleistungen	2,95	
Materialien	Materialien	6,58	
Versorger	Versorger	4,98	

Die Sektorpositionen wurden nach finanzieller Wesentlichkeit berechnet, d. h. Longund Short-Engagements wurden gegeneinander aufgerechnet.

Die Sektoren und Teilsektoren wurden nach dem Global Industry Classification Scheme (GICS) klassifiziert.

Referenzzeitraum: 01. Juli 2024 – 30. Juni 2025

Zum 30. Juni 2025

Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und EU-Taxonomie-Verordnung (Fortsetzung)

ARTIKEL 8 (Fortsetzung)



In welchem Maße waren die nachhaltigen Anlagen mit ökologischer Zielsetzung mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, da der Fonds nicht mit der EU-Taxonomie konform ist

Mit Blick auf die EU- Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2-

arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.

Förderungsmaßnahmen ermöglichen es anderen Tätigkeiten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel zu leisten.

Übergangstätigkeiten sind

Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Taxonomie-konforme Aktivitäten werden ausgedrückt als Anteil des:

- Umsatzes, um den Anteil der Einnahmen der Beteiligungsunternehmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten anzugeben.
- Investitionsaufwands (CapEx), um die von Beteiligungsunternehmen getätigten umweltfreundlichen Investitionen anzugeben, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- Betriebsaufwands (OpEx), um die umweltfreundlichen operativen Aktivitäten von Beteiligungsunternehmen anzugeben.

Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

Nein:

Die folgenden Diagramme zeigen den Prozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Anlagen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während das zweite Diagramm die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Anlagen des Finanzprodukts zeigt, bei denen es sich nicht um Staatsanleihen handelt.

	nie-Konformität von Anlage ließlich Staatsanleihen*	en		nie-Konformität von An ne Staatsanleihen*	lagen
177	365		177	765	
Jmsatz		MI.	Umsatz		18
1	101	- 1		101	19
CapEx	200	19	CapEx	27.6	19
-	10%			10%	
OpEx		100	OpEx		100
CTS.	F50%*1	1100%	DNS	150%	1100%
■ Taxonom	ie-konform: Fossiles Gas		■ Taxonomie-konfo	rm (ohne Gas und Ker	nenergie)
■ Taxonomie-konform: Kernenergie		■ Nicht taxonomie-	konform		
			Dieses Diagramm	stellt 100 % der Gesa	mtanlagen dar.

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie stehen nur dann im Einklang mit der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Tätigkeiten im Bereich der fossilen Gase und der Kernenergie, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Zum 30. Juni 2025

Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und EU-Taxonomie-Verordnung (Fortsetzung)

ARTIKEL 8 (Fortsetzung)

Wie hoch war der Anteil der Anlagen in Übergangs- und Förderungsmaßnahmen?

Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, da der Fonds nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.

Wie entwickelte sich der Prozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Anlagen gegenüber früheren Referenzzeiträumen?

Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, da der Fonds nicht mit der EU-Taxonomie konform ist.



Wie hoch war der Anteil nachhaltiger Anlagen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, da der Fonds nicht mit der EU-Taxonomie konform ist und keine nachhaltigen Anlagen hält.

sind nachhaltige Anlagen mit einem ökologischen Ziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne von Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.



Wie hoch war der Anteil sozial nachhaltiger Anlagen?

Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, da der Fonds keine nachhaltigen Anlagen hält.



Welche Investitionen fielen unter "# Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu den übrigen Vermögenswerten können Barmittel oder Barmitteläquivalente sowie Instrumente gehören, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gehalten werden, z. B. vorübergehende Positionen in Indexderivaten. Für solche Anlagen gelten keine Mindestanforderungen im Hinblick auf ökologische oder soziale Schutzmaßnahmen.



Welche Maßnahmen wurden während des Referenzzeitraums ergriffen, um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen?

Der Fonds hat nicht aktiv gegen die Ausschlusskriterien oder andere verbindliche Verpflichtungen verstoßen, und es wurden dem Handel vorgelagerte Compliance-Kontrollen angewandt, um die Einhaltung der ESG-Ausschlusskriterien zu gewährleisten.

Zum 30. Juni 2025

Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor und EU-Taxonomie-Verordnung (Fortsetzung)

ARTIKEL 8 (Fortsetzung)



Wie hat sich dieses Finanzprodukt im Vergleich zur Referenzbenchmark entwickelt?

Bei den **Referenzindizes** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen werden kann, ob das Finanzprodukt die von ihm geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllt. Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, da der Fonds keinen Referenzindex verwendet, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Wie unterscheidet sich die Referenzbenchmark von einem breiten Marktindex?

Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, da der Fonds keinen Referenzindex verwendet, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Wie hat sich dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren entwickelt, um die Übereinstimmung der Referenzbenchmark mit den geförderten ökologischen oder sozialen Merkmalen zu bestimmen?

Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, da der Fonds keinen Referenzindex verwendet, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Wie hat sich dieses Finanzprodukt im Vergleich zur Referenzbenchmark entwickelt?

Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, da der Fonds keinen Referenzindex verwendet, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Wie hat sich dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex entwickelt?

Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, da der Fonds keinen Referenzindex verwendet, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.